# **Satzung**

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Medienstadt Babelsberg natürlich! ". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung wird dem Namen der Zusatz "eingetragener Verein" (e. V.) angefügt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam. Der Sitz der Verwaltung und der Geschäftsstelle ist Potsdam Babelsberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist im Bereich der Medienstadt Babelsberg und ihres Umfeldes die Förderung des Umweltschutzes und des Klimaschutzes sowie die Förderung der Ortsverschönerung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Den Schutz von Pflanzen und Bäumen insbesondere durch Bewässerung oder Ersatzpflanzungen.
- b. Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung der Straßen und Grünflächen.
- c. Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas durch Hitze- und Lärmschutz, Luft und Wasserreinhaltung
- d. Informationsveranstaltungen und Initiativen zum Thema Umwelt- und Klimaschutz
- e. Ein öffentliches Eintreten für die Belange des Umwelt-, Tier- und Naturschutzes sowie der Schutzgutes Mensch, insbesondere bei der Politik, der Verwaltung, der für die Durchführung Verantwortlichen und der Öffentlichkeit.
- f. Ein Eintreten für die ordnungsgemäße Durchführung und Umsetzung von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen sowie klima- und umweltrelevanten Konzepten bzw. Leitlinien der Landeshauptstadt Potsdam, dem Land Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland.
- g. Die naturnahe Orts- und Grünflächengestaltung zwecks Stabilisierung eines gesunden Klimas und Erhalt der Artenvielfalt im Medienstadtquartier.
- h. Die Generierung von Spenden zur Unterstützung von vereinszweckgebundenen Aktivitäten.
- (2) Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Rahmen der unter (1) benannten gemeinnützigen Zwecke. Neben der Möglichkeit ihrer Mitgliedschaft und Mitarbeit im Verein kann die Arbeit von lokalen Initiativen, Interessengemeinschaften und Arbeitsgruppen sowie Einzelnen, die sich für die benannten Ziele einsetzen, durch den Verein unterstützt und gefördert werden.
- (3) Die Vereinsarbeit schließt auch überörtliche Kontakte sowie die Initiierung von und Beteiligung an überörtlichen Aktivitäten und Projekten mit ein, wenn dadurch die Zwecke des Vereins befördert werden können. Der Verein ist überparteilich und

überkonfessionell. Extreme und undemokratische Positionen und Haltungen lehnt der Verein ab.

#### § 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt seine Ziele durch das ehrenamtliche Engagement seiner Mitglieder und der Vereinsorgane sowie durch den sachgerechten Einsatz der Vereinsmittel. Die finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Im Auftrag des Vorstands tatsächlich entstandene Aufwendungen werden auf Antrag erstattet.
- (4) Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder als Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) eine Vergütung erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Erstattungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Inhalte der Satzung unterstützt und anerkennt.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins materiell unterstützen will. Fördermitgliedern steht in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht zu.
- (3) Über den formlosen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand spätestens binnen drei Monaten nach Eingang des Antrages bei einem Vorstandsmitglied. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei, ein Stimmrecht im jeweiligen Organ des Vereins steht ihnen nicht zu.
- (5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und die Mitgliedsbeiträge festzusetzen. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

- (6) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (7) Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- 1. Wenn es mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als sechs Monate im Rückstand ist,
- 2. wenn sein Verhalten mit der Satzung des Vereins nicht vereinbar oder gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins gerichtet ist oder
- 3. bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins oder der Mitgliedschaft in rechtsextremen oder fremdenfeindlichen Vereinigungen oder Organisationen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.

- (8) Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### § 5 Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung und
  - b) der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Kalenderjahr zusammentreten.
- (3) Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung erfolgt in Textform elektronisch durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen.

Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene elektronische Adresse gesandt wird.

(4) Anträge zur Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied elektronisch in Textform beim Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung oder als Dringlichkeitsantrag gestellt werden und sind von der Mitgliederversammlung zu behandeln.

- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Wahl der Kassenprüfer,
  - c) Abstimmung über den Haushaltsplan,
  - d) Abstimmung über die Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes.
  - e) Beschlussfassung über die Grundlinien der Tätigkeit des Vereins,
  - f) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen.
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - i) Beschlussfassung über den (angefochtenen) Ausschluss eines Mitglieds
  - j) Abstimmung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- (6) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 7 Abstimmungen, Wahlen

- 1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über eine online Teilnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben (Satzungsänderung § 12, Auflösung § 13). Stimmenthaltungen werden bei Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Abstimmungsgegenstand als abgelehnt.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung. Sie wird als geheime Abstimmung durchgeführt, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (4) Jedes Mitglied, mit Ausnahme von Fördermitglieder im Sinne von § 4 Abs. 2 der Satzung, ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres nach den Bestimmungen dieser Satzung berechtigt, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und stimmt mit einer Stimme durch persönliche Abstimmung ab. Juristische Personen entsenden ihren natürlichen Vertreter. Jedes volljährige Mitglied ist wählbar, sofern es stimmberechtigte natürliche Person ist.

- (5) Das Stimmrecht kann durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist zur Vertretung berechtigt und kann nur ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Die schriftliche Stimmübertragung muss vor Beginn der Abstimmung oder Wahl vorliegen.
- (6) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht wird, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei welchem die relative Mehrheit genügt.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
  - b) der/dem 2. Vorsitzenden,

diese beiden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind jeweils allein vertretungsberechtigt, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind,

- c) dem/der Schatzmeister/-in,
- d) bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Nach Ausscheiden oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

#### § 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt regelmäßig eine Sitzung durch.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:
  - a) Führung der laufenden Geschäfte,
  - b) Vertretung des Vereins nach außen,
  - c) Einberufung und Organisation der Mitgliederversammlungen,
  - d) Entscheidung über Mitgliedschaften,
  - e) Entscheidung über die Mittelverwendung
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder darunter mindestens ein Vorsitzender anwesend sind oder in jeglicher schriftlicher Form abstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt eine Beschlussvorlage als abgelehnt.

- (4) Die Beschlüsse aller Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und zum Zwecke der Beurkundung vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und aufzubewahren.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 10 Schatzmeister/in

- (1) Der/die Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins, die Kontrolle der Mitgliedsbeiträge, die Steuererklärungen und die Einhaltung der steuerlichen Vorschriften verantwortlich.
- (2) Er/sie berichtet dem Vorstand regelmäßig, mindestens aber halbjährlich über den Stand der finanziellen Mittel des Vereins.
- (3) Er/sie ist für die Jahresabrechnung verantwortlich und gewährt den Kassenprüfern zum Jahresabschluss rechtzeitig, bei Bedarf auch zu anderen Zeiten, Einsicht in die Buchführung.

## § 11 Kassenprüfer/in

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt ein bis zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer/innen dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, die Buchführung eines jeden Geschäftsjahres nach Abschluss zu prüfen. Hierbei sind auch Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung zu prüfen.
- Über jede Prüfung ist ein Protokoll durch die Kassenprüfer/innen zu erstellen, dem Vorstand vorzulegen und der Mitgliederversammlung vorzustellen.
- (3) Auf Empfehlung der Kassenprüfer/innen beschließt die Mitgliederversammlung die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

#### § 12 Satzungsänderungen

- (1) Anträge zu Satzungsänderungen müssen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt aufgeführt sein. Der Einladung ist der vorgesehene neue Satzungstext beizufügen.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Die geänderte Satzung ist den Mitgliedern bekanntzugeben.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind vor deren Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung vorzulegen. Die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinn darf nicht beeinträchtigt werden.

## § 13 Auflösung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

- (1) Der Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, zu der mit ausdrücklicher Mitteilung des Auflösungsantrags eingeladen war.
- (2) Die Auflösung oder die Änderung der Zwecke kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem BUND Landesverband Brandenburg e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 14 Gründung, Stand der Satzung

- (1) Der Verein wurde am 22. Februar 2023 gegründet.
- (2) Die Satzung wurde in der vorliegenden Form von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung am 18. Oktober 2023 beschlossen.